Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kantons Bern für die Beschaffung von Gütern

*Fassung vom Juli 2025*

*Veröffentlicht unter* [*www.be.ch/agb*](http://www.be.ch/agb)

*Herausgegeben von der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung des Kantons Bern*

Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage), aber nicht Bauleistungen. Für Leistungen im ICT-Bereich gelten die AGB der Digitalen Verwaltung Schweiz (AGB DVS; [AGB-IKT-Leistungen-2025-DE.pdf](https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/application/files/6417/4198/0050/AGB-IKT-Leistungen-2025-DE.pdf)) sowie die AGB des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (AGB ISDS BE; <http://www.be.ch/agb>) in dieser Reihenfolge anstelle der vorliegenden AGB.

Anbieterinnen und Anbieter werden nachfolgend vereinfachend als «Verkäuferin» bezeichnet, die Organe des Auftraggebers als «Käufer».

Der Käufer weist in seiner Offertanfrage auf die vorliegenden AGB hin. Reicht die Verkäuferin aufgrund dieser Offertanfrage ein Angebot ein, akzeptiert sie damit die vorliegenden AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.

Die AGB der Verkäuferin gelangen nicht zur Anwendung.

Angebot

Die Verkäuferin erstellt ihr Angebot gestützt auf die Offertanfrage des Käufers.

Die Verkäuferin weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.

Das Angebot einschliesslich einer allfälligen Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.

Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

Beizug Dritter

Zieht die Verkäuferin zur Vertragserfüllung Subunternehmer bei, überbindet sie diesen vertraglich die Pflichten aus den Ziffern 4 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit, Umweltrecht), 13 (Geheimhaltung) und 14 (Informationssicherheit und Datenschutz). Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die Subunternehmer verantwortlich.

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Für die im Inland zu erbringenden Leistungen hält die Verkäuferin die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), die den Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Verkäuferin die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).[[1]](#footnote-2) Die Käuferin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

Entsendet die Verkäuferin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes2 vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

Verletzt die Verkäuferin Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 4, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen. Im Falle von Dauerverträgen (insbesondere Rahmenverträgen) beträgt die Konventionalstrafe 10% der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung. Bei kürzerer Restlaufzeit beträgt die Konventionalstrafe 10% der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Insgesamt beträgt die Konventionalstrafe aber höchstens 50’000 Franken pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar.

Die Käuferin kann die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 4.1 bis 4.3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Käuferin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Die mit der Einhaltung der Anforderungen befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Käuferin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen (Art. 12 Abs. 5 IVöB 2019).

Erfüllungsort und Gefahrtragung

Der Käufer bezeichnet den Erfüllungsort.

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Käufer über.

Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

Materiallieferung: Liefert der Käufer der Verkäuferin zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum des Käufers. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Die Verkäuferin unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind dem Käufer unverzüglich schriftlich zu melden.

Vorlagen und Betriebsmittel: Stellt der Käufer der Verkäuferin für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum des Käufers, sind von der Verkäuferin als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

Importvorschriften

Die Verkäuferin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunftsort bis zum vertraglich vereinbarten Lieferort.

Die Verkäuferin informiert den Käufer schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

Übergabe und Montage

Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziffer 5.

Bildet die Montage der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt der Käufer der Verkäuferin den hierfür notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

Die Verkäuferin hält die betrieblichen Vorschriften des Käufers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

Der Käufer prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung.

Vergütung

Die Verkäuferin erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

Rechnungen der Verkäuferin müssen als Voraussetzung ihrer Fälligkeit folgende Angaben und Beilagen enthalten:

* + 1. Bezeichnung als Rechnung,
		2. Name und Adresse der Verkäuferin,
		3. Unternehmens-Identifikationsnummer ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)),
		4. Name und Adresse der Stelle der Kantonsverwaltung,
		5. eine allfällige Bestellnummer oder Vertragsnummer, oder beim Fehlen einer solchen eine andere Referenz, die eine eindeutige Zuordnung zulässt,
		6. Datum der Rechnung,
		7. Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen,
		8. Rechnungsbetrag,
		9. Prozentsatz, zu dem die MWST im Entgelt enthalten ist,
		10. Zahlungsbedingungen,
		11. Zur Prüfung notwendige Beilagen (Detailbelege, Arbeitsrapporte oder Lieferscheine usw., insbesondere bei Sammelrechnungen).

Die Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen gemäss Buchstabe g umfasst:

1. Lieferscheinnummer und Lieferdatum,
2. Menge, Art der Ware und Preis.

Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

Verzug

Hält die Verkäuferin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.

Kommt die Verkäuferin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1‰ (ein Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung bei Einzelleistungen bzw. 10% pro Vertragsjahr der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Verkäuferin nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz nicht angerechnet.

Haftung

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

Gewährleistung

Die Verkäuferin gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl

*a* einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
*b* vom Vertrag zurückzutreten,
*c* die mängelfreie Ware oder
*d* die Nachbesserung zu verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. allfälliger Montage der Güter. Festgestellte Mängel rügt der Käufer sofort schriftlich.

Müssen während der Gewährleistungsfirst Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für den Käufer, soweit er zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und (Wohn-)Sitz der Verkäuferin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach Informations- und Beschaffungsgesetzgebung).

Ohne schriftliche Einwilligung des Käufers darf die Verkäuferin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Käufer besteht oder bestand, nicht werben und den Käufer auch nicht als Referenz angeben.

Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 13, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen. Im Falle von Dauerverträgen (insbesondere Rahmenverträgen) beträgt die Konventionalstrafe 10% der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung. Bei kürzerer Restlaufzeit beträgt die Konventionalstrafe 10% der Vergütung der vergangenen 12 Monate Insgesamt beträgt die Konventionalstrafe aber höchstens 50’000 Franken pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz nicht angerechnet.

Informationssicherheit und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG) einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Abtretung und Verpfändung

Die Verkäuferin darf Forderungen gegenüber dem Käufer ohne dessen schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

 Budgetvorbehalt

Die mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Ausgaben des Käufers müssen jährlich durch die zuständigen, ihm vorgesetzten Behörden im Rahmen eines Voranschlags (Budget) und einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden. Sollte eine solche Genehmigung wider Erwarten nicht erfolgen, so teilt der Käufer dies der Verkäuferin mit. In diesem Fall kann der Käufer den Vertrag (gegebenenfalls rückwirkend) fristlos auf das Ende des Jahres kündigen, in welchem der Voranschlag oder die Ausgabenbewilligung zuletzt in vollem Umfang vorlag. Diese Kündigung hat keinen Einfluss auf den Bestand von Forderungen bezüglich bereits vom Käufer bestellten, von der Verkäuferin erbrachten und vom Käufer abgenommenen Leistungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus eine Einigung der Parteien darüber, den Vertrag in vom Voranschlag oder von der Ausgabenbewilligung umfassten, reduzierten Umfang weiterzuführen.

Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunden, AGB, Offertanfrage, Angebot.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht)[[2]](#footnote-3) werden wegbedungen.

Werden die Leistungen durch eine Stelle der zentralen Kantonsverwaltung oder einer Stelle der dezentralen Kantonsverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit bezogen, so ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

Werden die Leistungen von einer anderen für den Käufer handelnden Stelle bezogen, so ist das Gericht an deren Sitz oder, sollte ein solcher fehlen, an deren Geschäftsadresse ausschliesslich zuständig.

\* \* \*

1. ILO-Übereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

2 SR 823.20 [↑](#footnote-ref-2)
2. SR 0.221.211.1 [↑](#footnote-ref-3)